

Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national (gültig ab 01.07.2013)*)

B: briefähnliche Sendungen

Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer
gefährlicher Stoffe und Gegenstände (Gefahrgut)

*Diese Regelungen ersetzen die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, Teil 1 BRIEF“ (gültig ab 01.07.2010)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 1B der Regelungen gilt für den nationalen Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen in folgenden Sendungsarten:

- bestimmte briefähnliche Sendungen (Postwurfspezial, Postwurf-, Warensendungen, DHL Päckchen, DHL INFOPOST) und ELECTRORETURN
- Infopost
- DHL Express Brief

Bestimmungen für weitere Sendungsarten sind in folgenden Teilen der Regelungen enthalten:

1. Briefsendungen (nur Stoffe der Klasse 6.2) siehe Teil 1A
2. DHL Paket-Sendungen (auch DHL Express Paket) siehe Teil 2
3. DOMESTIC-Sendungen (nur für Vertragskunden von DHL EXPRESS) siehe Teil 3

Soweit nicht anders angegeben, gelten (in der jeweils geänderten Fassung)

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB),
- die „Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) -RSEB- und
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR.

Die Übergangsvorschriften gemäß 1.6.1.19, 1.6.1.20, 1.6.1.24 und 1.6.2.11 ADR finden Anwendung; Höchstmengen gemäß Abschnitt 2 dieses Teils 1B der Regelungen sind einzuhalten.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle gefährlichen Stoffe und Gegenstände, die nicht im nachfolgenden Abschnitt 2 dieses Teils 1B der Regelungen aufgeführt sind, insbesondere:

- mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in der betreffenden Zeile der Tabelle A, 3.2 ADR,
- der Klassen 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) und 7 (Radioaktive Stoffe),
- mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A, 3.2 ADR (Ausnahme: Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3480, 3481 und 3499 können unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden),
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gemäß 3.5 ADR.

Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR außer Mengenbegrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen einzuhalten sind (insbesondere Sondervorschriften 201, 226, 271, 289, 318, 327, 363, 364, 565, 593, 636, 645, 658 und 661).

2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

In den o. a. Sendungsarten sind nur solche Stoffe und Gegenstände zugelassen, die

- als in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter gemäß 3.4 ADR zugelassen sind, oder
- nicht den Vorschriften des ADR unterliegen aufgrund:
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.1 b), 1.1.3.2. c), f), g) und h) ADR
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.4.1 ADR i. V. m. Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR, sofern deren Anwendung nicht im Abschnitt 1 dieses Teils 1B der Regelungen ausgeschlossen ist.
 - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gemäß 2.2 ADR
 - Eintrag in Tabelle A in 3.2 ADR (Einschränkungen bei der UN-Nr. 3171 sind zu beachten)

Für deren Beförderung sind folgende Einschränkungen (u. a. bestimmte Mengenbegrenzungen je Innenverpackung bzw. je Versandstück) einzuhalten:

Klasse 2: Gase

- Gegenstände der Klassifizierungscodes 5A, 5F und 5O, Druckgaspackungen (Spraydosen), UN-Nr. 1950, und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen, -kartuschen), UN-Nr. 2037, mit einem Fassungsraum bis höchstens 1 Liter je Druckgaspackung bzw. Gefäß und höchstens 10 Liter je Versandstück
- Gegenstände der Klassifizierungscodes 5C, 5CO und 5FC, Druckgaspackungen (Spraydosen), UN-Nr. 1950, mit einem Fassungsraum bis höchstens 500 ml je Druckgaspackung und höchstens 2 Liter je Versandstück
- Stoffe und Gegenstände der Klassifizierungscodes 1A, 2A, 3A, 4A (außer UN-Nr. 1043), 5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO und 5TOC, bis höchstens 120 ml je Innenverpackung bzw. Gegenstand und höchstens 500 ml je Versandstück

- Stoffe der Klassifizierungscodes 1A und 2A,
 - Argon, verdichtet, UN-Nr. 1006,
 - Helium, verdichtet, UN-Nr. 1046,
 - Kohlendioxid, UN-Nr. 1013 und
 - Stickstoff, verdichtet, UN-Nr. 1066,

unter Einhaltung der Sondervorschrift 653 ADR [in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt]

- Gegenstände der Klassifizierungscodes 2A und 2O,
 - Kohlendioxid, UN-Nr. 1013, und
 - Distickstoffmonoxid, UN-Nr. 1070, (z. B. Sahnekapseln),

unter Einhaltung der Sondervorschrift 584 ADR (höchstens 25 g Gas, 0,5 % Luft und 0,75 g Gas je cm³ Fassungsraum; die Dichtheit des Verschlusses einer Kapsel ist sichergestellt)

- Gegenstände des Klassifizierungscodes 6A,
 - Feuerlöscher, UN-Nr. 1044, und
 - Gegenstände unter pneumatischem Druck oder Gegenstände unter hydraulischem Druck (mit nicht entzündbarem Gas), UN-Nr. 3164,

unter Einhaltung der Sondervorschrift 594 ADR sowie

- KÄLTEMASCHINEN mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen oder Ammoniaklösungen (UN-Nr. 2672), UN-Nr. 2857,

unter Einhaltung der Sondervorschrift 119 ADR (2. Satz)

Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

- Stoffe des Klassifizierungscodes F1,
 - Verpackungsgruppe I, UN-Nrn. 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295, bis höchstens 500 ml je Innenverpackung und höchstens 2 Liter je Versandstück
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 1 Liter je Innenverpackung und höchstens 4 Liter je Versandstück
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 3 Liter je Innenverpackung und höchstens 6 Liter je Versandstück
- Gegenstände des Klassifizierungscodes F3, Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme, UN-Nr. 3269,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml je Innenverpackung und höchstens 2 Liter je Versandstück;
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter je Innenverpackung und höchstens 4 Liter je Versandstück
- Stoffe der Klassifizierungscodes FT1 und FC,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml je Innenverpackung und höchstens 2 Liter je Versandstück
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter je Innenverpackung und höchstens 4 Liter je Versandstück

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe

- Stoffe und Gegenstände der Klassifizierungscodes F1 und F3,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 kg je Versandstück;
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 kg je Versandstück
- Gegenstände des Klassifizierungscodes F1, Verpackungsgruppe III, Sicherheitszündhölzer, UN-Nr. 1944, bis höchstens 5 kg je Innenverpackung und höchstens 10 kg je Versandstück

Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

- Stoffe der Klassifizierungscodes W1, W2, WF1, WF2, WC1, WC2, WT1 und WT2,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 Liter bzw. 2 kg je Versandstück;
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes O1, O2, OC1, OC2, OT1 und OT2,
 - Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 Liter bzw. 2 kg je Versandstück
 - Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück
- Stoffe des Klassifizierungscodes O2,
 - Verpackungsgruppe II, UN-Nrn. 1479, 1748, 2465, 2468, 2880 und 3212, bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 10 kg je Versandstück
 - Verpackungsgruppe III, UN-Nrn. 1479 und 2208, bis höchstens 1 kg je Innenverpackung und höchstens 10 kg je Versandstück

Klasse 5.2: Organische Peroxide

- Stoffe des Klassifizierungscodes P1,
 - UN-Nrn. 3101 und 3103, bis höchstens 25 ml je Innenverpackung und höchstens 1 Liter je Versandstück,
 - UN-Nrn. 3102 und 3104, bis höchstens 100 g je Innenverpackung und höchstens 1 kg je Versandstück,
 - UN-Nrn. 3105, 3107 und 3109, bis höchstens 125 ml je Innenverpackung und höchstens 1 Liter je Versandstück,
 - UN-Nrn. 3106, 3108 und 3110, bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 kg je Versandstück

Klasse 6.1: Giftige Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, T9, TC2, TC4, TF2, TF3, TO2 und TW2, Verpackungsgruppe II,
 - flüssige Stoffe: bis höchstens 100 ml je Innenverpackung und höchstens 1 Liter je Versandstück bzw.
 - feste Stoffe: bis höchstens 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 kg je Versandstück
- Stoffe der Klassifizierungscodes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und TF2, Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück

Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

- Stoffe und Gegenstände, die gemäß 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.5 ADR freigestellt sind - angenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse (nicht in Infopost)
- nur in DHL Päckchen:
 - freigestellte Patientenproben gemäß 2.2.62.1.5.6 ADR (von Menschen oder Tieren entnommene Proben gemäß 2.2.62.1.3 ADR, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger¹⁾ enthalten),
 - Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gemäß 3.6.2.2.3.7 IATA-DGR, die möglicherweise kontaminiert sind oder ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten und die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder zur Ausrüstungsbewertung befördert werden
- Tierische Stoffe (tierische Futtermittel; nur in DHL Päckchen: tote Tierkörper, Tierkörperteile), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger enthalten
- Biologische Produkte gemäß 2.2.62.1.9 a) ADR (nicht in Infopost)

Klasse 8: Ätzende Stoffe

- Stoffe der Klassifizierungscodes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1, CT2 und CFT sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, Verpackungsgruppe II, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Innenverpackung und höchstens 2 Liter bzw. 2 kg je Versandstück
- Stoffe der Klassifizierungscodes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1 und CT2 sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, Verpackungsgruppe III, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück
- Gegenstände des Klassifizierungscodes CT3, Verpackungsgruppe III, Quecksilber in hergestellten Instrumenten und Gegenständen, UN-Nr. 3506, bis höchstens 1 kg je Gegenstand und höchstens 4 kg je Versandstück, gemäß Sondervorschrift 366 ADR
- Gegenstände des Klassifizierungscodes C11,
 - Batterien, Nass, Auslaufsicher, elektrische Sammler, UN-Nr. 2800, unter Einhaltung der Sondervorschrift 238 ADR
 - Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest enthaltend, elektrische Sammler, UN-Nrn. 3028, bis höchstens 2 kg je Gegenstand und höchstens 4 kg je Versandstück, unter Einhaltung der Sondervorschrift 304 ADR (nur nicht aktivierte Batterien ohne Wasser)

Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

- Gegenstände des Klassifizierungscodes M4, Verpackungsgruppe II, Lithium-Metall-Batterien, UN-Nr. 3090, Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt, UN-Nr. 3091, Lithium-Ionen-Batterien, UN-Nr. 3480 und Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt, UN-Nr. 3481, unter Einhaltung der Sondervorschrift 188 ADR

1) Krankheitserreger sind gemäß 2.2.62.1.1 ADR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

- Stoffe des Klassifizierungscodes M5, Rettungsmittel, selbstaufblasend, UN-Nr. 2990, und Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend, UN-Nr. 3072, unter Einhaltung der Sondervorschrift 296 ADR (letzter Absatz)
 - Stoffe des Klassifizierungscodes M6, Verpackungsgruppe III, umweltgefährdende flüssige Stoffe, UN-Nr. 3082, und M7, Verpackungsgruppe III, umweltgefährdende feste Stoffe, UN-Nr. 3077, bis höchstens 1 Liter bzw. 1 kg je Innenverpackung und höchstens 4 Liter bzw. 4 kg je Versandstück
 - Stoffe des Klassifizierungscodes M8, genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) bzw. genetisch veränderte Organismen (GMO), UN-Nr. 3245, unter Einhaltung der Sondervorschrift 219 ADR (ohne Verwendung von flüssigem Stickstoff)
 - Stoffe und Gegenstände des Klassifizierungscodes M11, Chemie-Test-Sätze und Erste-Hilfe-Ausrüstung, UN-Nr. 3316, unter Einhaltung der Sondervorschrift 251 ADR und der Höchstmengen, die für die zulässigen Inhaltsstoffe in diesem Abschnitt 2 des Teils 1B der Regelungen festgelegt sind
 - Stoffe des Klassifizierungscodes M11,
 - Kohlendioxid, fest (Trockeneis), UN-Nr. 1845
 - magnetisierte Stoffe, UN-Nr. 2807, unter Einhaltung der Verpackungsvorgaben in Abschnitt 4 dieses Teils 1B der Regelungen
 - Batteriebetriebenes Fahrzeug oder Batteriebetriebenes Gerät, UN-Nr. 3171, gemäß Sondervorschrift 240 ADR in Verbindung mit 2.2.9.1.7 ADR (Bemerkungen)
 - Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität von höchstens 0,3 Wh, UN-Nr. 3499, gemäß Sondervorschrift 361 ADR (2. Satz)
- ohne Mengenbegrenzung

3. Verpackungs- und Versandauflagen

Allgemeine Vorgaben:

Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 1B der Regelungen zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken.

Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Belastungen aufweist (vor allem nicht aufreißt, aufplatzt oder durchstoßen wird) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht - weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).

Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ versandt, müssen die Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR eingehalten werden. Für andere zulässige Gefahrgüter sind die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ADR anzuwenden.

Gefährliche Güter müssen grundsätzlich in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden.

Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sind

- als Außenverpackungen nicht zulässig;
- für Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, verwendbar.

Innenverpackungen sind gemäß 4.1.1.5 ADR zu verpacken.

Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z. B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gemäß 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen.

Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.

Verschlüsse sind so zu gestalten, dass sie während der Beförderung nicht unbeabsichtigt geöffnet werden. Bzgl. Verpackung und Verschluss sind bei bestimmten Sendungsarten die entsprechen-

den Vorgaben in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ (siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1B der Regelungen) umzusetzen, die für alle Umhüllungen (Außen- und Umverpackungen) gelten.

Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Flaschen und Kanister), sind vor dem Versand auf Dichtheit zu kontrollieren und ggf. mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen. Schraubverschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Sprühkopf- und Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung zu versehen, damit ein Austreten des Stoffes wirksam verhindert wird.

Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß 6.1 und 6.2 ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam gegen die bei der Beförderung unvermeidlichen statischen und dynamischen Belastungen angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.

Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen.

Die im Abschnitt 2 dieses Teils 1B der Regelungen aufgeführten gefährlichen Stoffe und Gegenstände dürfen gemäß 4.1.1.6 ADR i. V. m. 4.1.10.1 ADR mit anderen Gütern zusammengepackt werden (außer bei Beförderung gemäß Sondervorschrift 653), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.

Sind in einer Sendung Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten gefährlichen Stoffen und Gegenständen gehören, so darf die Gesamtnettomenge aller in einer Sendung enthaltenen Gefahrgüter die Höchstmenge je Versandstück, die bei einem der zutreffenden Klassifizierungscodes angegeben ist, nicht überschreiten. Bei der Berechnung ist 1 ml mit 1 g gleichzusetzen.

Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ versandt, ist gemäß 3.4.12 ADR die Bruttomasse jedes Versandstückes durch den Absender vor der Beförderung in nachweisbarer Form zu übermit-

teln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).

Spezifische Vorgaben:

- Druckgaspackungen der UN-Nr. 1950 sind gemäß Sondervorschrift 190 ADR (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen.
- Gegenstände der UN-Nrn. 1044 und 3164, die nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt sind, müssen in stabilen Außenverpackungen gemäß 6.1.4 ADR verpackt werden (ohne Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR). Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 sind zudem mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung zu versehen.
- Gegenstände der UN-Nrn. 3166 und 3363 sind in auslaufsicheren und flüssigkeitsdichten Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren, vorhandene Öffnungen sind zu verschließen bzw. auslaufsicher abzudecken.
- Magnetische Stoffe der UN-Nr. 2807 sind so zu verpacken, dass
 - die Sendungen nicht an metallischen Oberflächen in den Sortier- und Verteilanlagen anhaften können und
 - keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechender Größe der Verpackung erreicht werden.
- Freigestellte Patientenproben sind nur in DHL Päckchen und nur in Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen gemäß 2.2.6.2.1.5.6 ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.
- Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen sind nur in DHL Päckchen zugelassen und gemäß 2.2.6.2.1.5.7 ADR zu verpacken.
- Die Verpackung für Tierische Stoffe (ohne tierische Futtermittel) muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:
 - a) eine oder mehrere Primärgefäß(e):
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen und eingestellt in
 - b) eine oder mehrere Sekundärverpackung(en):
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen und eingestellt in
 - c) eine ausreichend dimensionierte und stabile Außenverpackung (z. B. eine Kiste aus zweiwelliger Wellpappe)
Eine Umverpackung ist zulässig.

Tierische Futtermittel sind so zu verpacken, dass ggf. enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen können und keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte erfolgt.
- In ELECTRORETURN-Sendungen dürfen lithiumhaltige Batterien (Akkus) nicht lose beigelegt werden, sondern müssen in den Geräten (z. B. Mobiltelefone, Tablet-PCs) eingebaut oder im Batteriefach eingelegt sein (Batteriefach evtl. mit Klebeband sichern). Es dürfen höchstens 2 Geräte je Sendung enthalten sein.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
 - a) Spreizklammern
 - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
 - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche gesteckt sind und
 - bündig an der Oberseite anliegen;
 - b) wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. „Fotolaschen“) auch nach mehrmaligen Öffnen so anhaften, dass die Verschlusslasche nicht absteht;
 - c) Stecklaschen
 - in Ausstanzungen oder Aussparungen verastet,
 - durch Gegenlaschen arretiert oder
 - mittels Klebeband fixiert sein (nicht bei Warensendung und Infopost).

4. Kennzeichnung

Versandstücke, die nach Abschnitt 2 dieses Teils 1B der Regelungen zugelassene Stoffe und Gegenstände in „begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR enthalten, müssen gemäß 3.4.7 ADR deutlich und dauerhaft wie folgt gekennzeichnet werden:



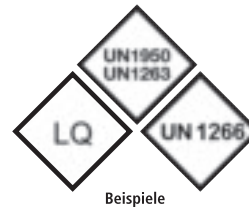
Kennzeichnungen gemäß 3.4.8 ADR (Raute mit „Y“) sind gemäß 3.4.9 ADR zulässig.

Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gemäß 3.4.11 ADR erfolgen.

Für die vorstehend abgebildeten Kennzeichnungen gilt:

- Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieser Kennzeichnung müssen schwarz sein.
- Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine Eintragungen enthalten.
- Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.
- Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt (mindestens 50 x 50 mm). Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass die Kennzeichnung größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig.

Bis zum 30.06.2015 sind auch folgende Kennzeichnungen gemäß 1.6.1.20 ADR zugelassen:



Davon abweichend sind Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR befördert werden, wie folgt zu kennzeichnen:

- GMO oder GMMO gemäß Sondervorschrift 219 ADR mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Seitenlänge mindestens 50 mm)

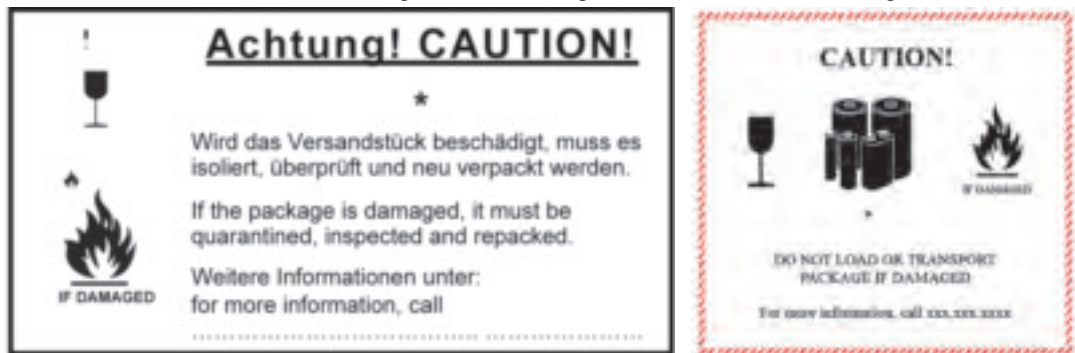


- Stoffe gemäß Sondervorschrift 653 ADR mit der jeweiligen UN-Nummer des Gases und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Seitenlänge mindestens 100 mm)



- Lithiumbatterien gemäß Sondervorschrift 188 f) ADR
Ausgenommen von dieser Kennzeichnungspflicht sind Versandstücke, die
 - in Ausrüstungen (einschl. Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien,
 - höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
 - höchstens zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien
 enthalten.

Das Lithium-Batterie-Kennzeichnen gemäß Abbildung 7.4.H der IATA-DGR ist zugelassen.



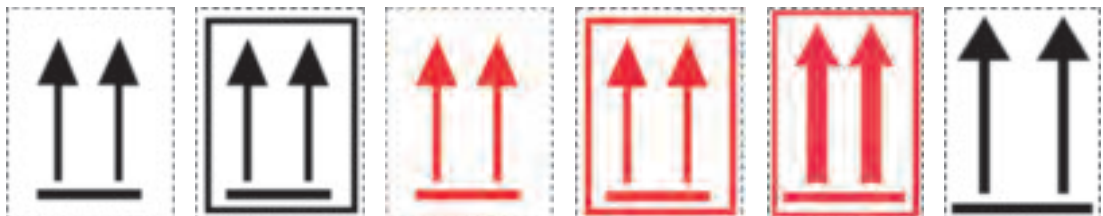
Beispiele für Kennzeichnungen von Sendungen mit Lithium-Batterien (* = Platzhalter für jeweils zutreffende Bezeichnung „Lithium-Metall-Batterien / lithium metal batteries“ und/oder „Lithium-Ionen-Batterien / lithium ion batteries“)

DHL Päckchen, in denen freigestellte Patientenproben bzw. ungereinigte medizinische Instrumente oder Geräte verpackt werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- mit „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ oder „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ gemäß 2.2.62.1.5.6 ADR. bzw.
- mit «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT» oder «GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT» gemäß 2.2.62.1.5.7 ADR

Die o. a. Kennzeichnungen und Beschriftungen sind möglichst auf der Aufschriftseite anzubringen, wobei für bestimmte Sendungsarten die Gestaltungsvorgaben in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ (siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1 B der Regelungen) anzuwenden sind.

Ausrichtungspfeile sind gemäß 5.2.1.9 ADR anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegenständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166 und 3363). Die Kennzeichnungen zur Versandstückorientierung gemäß den Abbildungen 7.4.D und 7.4.E der IATA-DGR sind zugelassen.



Alle o. a. Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von Deutsche Post AG nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

5. Besondere Hinweise

Für alle Sendungen sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF national“ (AGB BRIEF National)
- den „Versandbedingungen Paket national und international“ bzw.
- der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“
- dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen) und
- produktspezifischen Leistungsbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Der Service „PREMIUMADRESS“ ist nicht zulässig.

In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 1B der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln, ob die Beförderung eines Stoffes, Gegenstandes oder Produktes bzw. die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung gemäß diesen Regelungen zulässig ist, können schriftliche Anfragen gerichtet werden an

Deutsche Post AG
SNL BRIEF
Verpackungsprüfung
64276 Darmstadt

Fax: +49 6151 908 6600
oder +49 6151 3909 16601

E-Mail: verpackungspruefung@deutschepost.de

Bauartprüfungen und -zulassungen werden nicht durchgeführt.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Bestimmungen dieser Regelungen sowie
- weiteren postalischen Vorgaben

trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Herausgeber:
Deutsche Post AG
Arbeitsschutz/Soziales
Gefahrgutmanagement
53250 Bonn

Stand: 07/2013
Mat.-Nr. 675-601-250